

Satzung **über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bickenbach**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2002 (GVBl. I S. 353), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I, S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I, S. 191) und den Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I, S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I, S. 521) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 9.10.2003 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Sonnenland beschlossen:

§ 1 **Träger der Rechtsform**

Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Bickenbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Kindertagesstätte umfasst die Fachbereiche Kindergarten, Krippe und Hort.

§ 2 **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertagesstätte bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes und § 22 Abs. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben.
- (2) Die Krippenbetreuung steht Kindern im Alter 1 Jahr bis 3 Jahren offen.
- (3) Der Kindergarten steht Kindern vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule offen.
- (4) Der Hort steht Kindern ab dem Eintritt in die Grundschule bis zum Ende der Grundschule offen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht vor dem 3. Lebensjahr und nach dem Eintritt in die Schule nicht.

(6) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Die letzte Entscheidung darüber trifft die Kindertagesstättenleitung. Im Übrigen entscheidet das Alter des Kindes über die Reihenfolge der Aufnahme.

(7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(8) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder wesentlich beeinträchtigt werden. Im Zweifel wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten eine Entscheidung des Kreisgesundheitsamtes eingeholt.

(9) Die Eingewöhnungsform (Probezeit, Eingewöhnungszeit) sollte zum Wohle des Kindes nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte vorgenommen werden.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Kindertagesstätte bleibt in den Weihnachtsferien für zwei Wochen geschlossen.

An Fastnachtdienstag, Volksfestmontag und Kerbmontag wird die Kindertagesstätte um 12.00 Uhr geschlossen, außerdem bleibt sie beim Betriebsauflug und an zwei pädagogischen Tagen geschlossen. Wenn ein Notdienst gewährleistet ist, können Teile der Einrichtung auch an Brückentagen geschlossen sein.

(3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und durch Aushang in der Kindertagesstätte.

§ 5 Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstättenleitung.

(3) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder reinlich und zweckmäßig gekleidet in die Kindertagesstätte gebracht werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen. Sollen die Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sollen dafür Sorge tragen, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich bis spätestens 9.00 Uhr der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Fachbereichsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und nach Terminabsprache Gelegenheit zu Aussprachen.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlungen und Elternbeirat

Für Elternversammlungen und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Richtlinien für die Einrichtung eines Kindergartenbeirates bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes). Für Kinderkrippe und Hort werden die Regelungen analog angewendet.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus monatlich zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Abmeldungen aus dem Hort sind nur mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende möglich.
- (3) Bei Fristversäumnissen ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen
Abwicklung erforderlichen Daten.
- b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
- c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz
(KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches
Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 30.8.2001 außer Kraft.

Bickenbach, den 10.10.2003

Der Gemeindevorstand
gez. Günter Martini
(Bürgermeister)